contor informiert informa

Bozen, am 30.11. 2020 CONTOR INFORMIERT 40/2020 Jahrgang 2020

Bevor wir über die Neuerungen zu den Regeln in Sachen Corona-19-Pandemie sprechen gehen wir auf ein angenehmeres Thema. Anschließend kommen wir auf die neuen Corona-Maßnahmen zurück.

BEITRAG FÜR ANKAUF VON ITAL. LEBENSMITTELN UND PRODUKTEN DOP UND IGP

Das zuständige Ministerium in Rom hat am den Termin für die Einreichung des Antrags zum Verlustbeitrag für Restaurant- und Hotelbetriebe aufgeschoben. Neuer Termin ist der 15. Dezember 2020.

Mit dem August-Dekret wurde ein Verlustbeitrag für Restaurant- und Hotelbetriebe, die zur Verabreichung von Speisen (im öffentlichen Restaurant) befugt sind, vorgesehen.

Voraussetzung ist neben dem entsprechenden ATECO-Kodex auch eine Umsatzreduzierung von 25% (im Schnitt) in den Monaten März-Juni 2020 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres; davon ausgenommen sind jene, die ihre Tätigkeit ab 01. Jänner 2019 begonnen haben.

Der Beitrag wird auf die Einkäufe von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten, inklusive Wein, nach dem 14. August 2020 und bis zum 15. Dezember 2020 gewährt. Es darf sich dabei nur um festgelegte Produkte handeln, die in Italien hergestellt bzw. angebaut werden. Die Lieferanten erstellen in der Regel auf Anfrage die erforderlichen Listen.
Es müssen mindestens Rechnungen über 3 verschiedene Produkte eingereicht werden, wobei ein Produkt nicht mehr als 50% der Gesamtsumme ausmachen darf. Hier die Liste der Produkte: www.portaleristorazione.it/tabella-prodotti.pdf
Die Ausgaben werden zu 100 Prozent vom Verlustbeitrag, im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Geldmitteln, abgedeckt.
Wie aufgrund der technischen Anleitungen klargestellt wurde, kann der Antrag innerhalb 15. Dezember 2020 vom Betrieb online (https://www.portaleristorazione.it/) mittels SPID eingereicht werden, oder die Unterlagen werden in einem geschlossenen Kuvert bei einem Postamt innerhalb der genannten Frist händisch hinterlegt. Dieser Terminaufschub hat auch zur Folge, dass im Antrag nun auch Rechnungen bis zum 15. Dezember 2020 berücksichtigt werden können.

Benötigt werden folgenden Dokumente:

- Antrag
- Ersatzerklärung des gesetzlichen Vertreters
- ID-Karte
- Handelskammerauszug
- Kopie Rechnungen (evtl. mit Lieferscheinen)
- Zahlungsbestätigungen samt Erklärung des Lieferanten (kann auch später eingereicht werden, dann werden bis zur vollständigen Dokumentation nur 90% des Beitrages ausbezahlt)
- Einzahlungsbestätigung von 30 Euro (Postkontokorrent)

AB HEUTE, MONTAG, GELTEN DIESE NEUEN REGELN

Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 73 wurde am Freitag 27. November um sieben Uhr abends unterzeichnet. Damit wurden die Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie etwas entschärft und ab Freitag 04. November gibt es weitere Erleichterungen, auf die wir in den nächsten Tagen zurückkommen werden..

Um etwas Licht in das Chaos zu bringen fassen wir hier für Sie die aktuellen Bestimmungen zusammen die für alle Südtiroler Gemeinden gelten. Neben der Verordnung Nr. 73 bleiben weiterhin die Verordnungen Nr. 68 und Nr. 69 in Kraft.
Wir beschränken uns hier auf das Wesentliche als Summe der aktuell geltenden Regeln.

GILT AB HEUTE 30.11.2020

Die Änderungen schreiben wir in BLAU.

ARBEITEN DÜRFEN:

Weiter arbeiten darf ich mit den folgenden Auflagen:

- ✓ ohne Kundenkontakt
- ✓ mit der 1/10 Regel für die Mitarbeiter
- ✓ verstärkte Maßnahmen zur Reinigung und Desinfizierung von Arbeitsplätzen
- ✓ ich darf nur das Personal einsetzen, das bei vom Landesgesundheitsdienst organisierten Corona-Screenings teilnimmt

Das gilt für folgende Tätigkeiten:

- ❑ alle Tätigkeiten laut Liste zum Dekret Nr. 68 (Contor informiert 38 vom Montag), Liste hier am Ende
- ❑ alle als wesentlich eingestufte Tätigkeiten, Liste hier am Ende
- ❑ gewerbliche Tätigkeiten in Betriebsstätten ausschließlich zur Fertigstellung von bereits bestellten Produkten
- ❑ Dienstleistungsberufe unter weitestgehender Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten, wo diese möglich sind
- ❑ Tätigkeiten, die dazu dienen, die Kontinuität der Lieferketten der laut Verordnung Nr. 69 erlaubten Tätigkeiten, sowie die für die Öffentlichkeit notwendigen Dienste und wesentlichen Dienstleistungen laut Gesetz vom 12. Juni 1990, Nr. 146
- ❑ die Herstellung, der Transport, der Vertrieb und die Lieferung von Agrar- und Lebensmittelprodukten
- ❑ Bauarbeiten, die nötig sind, um die Erbringung von grundlegenden öffentlichen Diensten für die Bevölkerung zu gewährleisten
- ❑ Baustellen für öffentliche Infrastrukturen
- ❑ Baustellen, um von Schadensereignissen oder Fehlfunktionen betroffene Anlagen zu sanieren
- ❑ alle Wartungs- und Installationsarbeiten
- ❑ Baustellen mit besonderer Dringlichkeit oder strategischer Bedeutung, deren Schließung zu nachweislich relevanten Schäden führt. Dazu ist ein Meldung an den Landeshauptmann zu machen antrag.dm@pec.prov.bz.it, Formular: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp)
- ❑ für die Schließung der Baustellen nötigen Tätigkeiten
- ❑ durch ein einzelnes Unternehmen durchgeführten Eingriffe, bei denen es keinen Kontakt mit Dritten gibt

Für alle diese Baustellen gelten zusätzliche Maßnahmen:

- ⇨ Reduzierung der sozialen Kontakte durch verpflichtendes Mittagessen auf der Baustelle;
- ⇨ Baustellenbesprechungen online oder im Freien mit Schutz der Atemwege und Abstand;

- ⇨ Maßnahmen zur Reduzierung der Personen in den Betriebsautos sowie zur Verkleinerung und Trennung von Arbeitsgruppen.

NEU IST:

- ab sofort erlaubt sind Mensadienste und Cateringdienste der Restaurants, auch wenn ein Dienstleistungsvertrag oder eine Mensavereinbarung vorliegt;
- bestellte Speisen und Getränke abholen (von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr) oder zustellen (von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist erlaubt
- Friseure und Schönheitspfleger dürfen ab heute ihre Tätigkeit wieder ausüben, unter Einhaltung der Sicherheitsauflagen
- alle Einzelhandelsbetriebe können ab sofort öffnen, und das auch an Sonn- und Feiertagen; 1/10Regel einhalten, Schild mit zulässigen Personen am Eingang
- Märkte mit ausschließlich Lebensmitteln sind erlaubt
- Aufnahme neuer Gäste in Beherbergungsbetrieben ist nur erlaubt, wenn es sich das im Zusammenhang mit dem Notstand eingesetzten Gesundheitspersonal handelt, jenes, welches vom Zivilschutz eingestellt wurde und allgemein all jener, die sich aus Arbeitsgründen in Südtirol aufhalten
- die Anlagen in den Skigebieten dürfen nur von Athleten benützt werden, welche an anerkannten internationalen Wettkämpfen teilnehmen

DAS GILT WEITERHIN IN ALLEN GEMEINDEN

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 68 und Nr. 69 und Nr. 70, zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung Nr. 73.
Der Gesundheitsminister hat mit Verordnung vom 24.11.2020 Südtirols Einstufung als Rote Zone bis zum 03. Dezember verlängert.

SCHUTZ DER ATEMWEGE:

Absatz 23, V Nr. 68 und Absatz 22+23 V Nr.73: Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten und in allen Orten im Freien zu tragen, außer man ist ein Kind unter sechs Jahren. Keinen Mund-Nasenschutz brauch man in der eigenen Privatwohnung oder auch außerhalb derselben, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes (z.B. einsamer Waldweg) und der Begebenheit der Situation (kein anderer Mensch in Sicht) gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Ebenfalls ohne Mund-Nasenschutz können im Freien Sport und andere motorische Tätigkeiten ausgeübt werden, wenn zwei Meter Abstand eingehalten wird; bei anderen Tätigkeiten im Freien gilt ein Meter als Mindestabstand.

UNTERWGS IM EIGENEN AUTO:

Absatz 23, V Nr. 68: im privaten PKW tragen alle Insassen einen Schutz der Atemwege, außer es handelt sich bei allen um zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts. Unter dieser Voraussetzung kann bei Fahrten auf dem Landesgebiet der Mindestabstand von einem Meter unterschritten werden.

BEWEGUNG UND SPORT IM FREIEN:

Absatz 4, V Nr. 68 und Absatz 3 V Nr. 73: in der Nähe der eigenen Wohnung darf ich einzeln (also nicht in Begleitung oder in Gruppen) *körperliche Aktivitäten* betreiben; dabei muss ich den Mund-Nasenschutz tragen und zwei Meter Abstand halten.

Absatz 23, V Nr. 68 und Absatz 3+22 V Nr. 73: Will ich jedoch alleine Sport im Freien betreiben, dann geht das auch ohne Mund-Nasenschutz, sofern aufgrund der Beschaffenheit des Ortes und der Begebenheit der Situation gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Beim Sport im Freien (zu Fuß oder mit dem Fahrrad) kann ich auch die Gemeindegrenzen überschreiten.

BEWEGUNG IN MEINER WOHNSITZGEMEINDE:

Absatz 2, V Nr. 68 und Absatz 1 V Nr. 73: innerhalb meiner Wohnsitzgemeinde kann ich mich nur dann frei bewegen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit (darunter die Notwendigkeit, sich zu pflegebedürftigen Personen zu begeben, die Hunde zur nächstgelegenen Hundeauslaufzone zu bringen oder die Rückkehr – nach dem Arbeitsende – zum eigenen Wohnsitz oder zu jenem des Partners). Die absolut notwendigen Bewegungen, um die zugelassenen, didaktischen Aktivitäten in Präsenz (Kindergarten und Schule) zu gewährleisten sowie um die Kleinkinderbetreuungsdienste in Anspruch zu nehmen, sind gestattet.
Bei Kontrollen muss eine Eigenerklärung vorgewiesen werden. Sollte ich keine dabei haben, dann gibt mir das Kontrollorgan eine Vorlage. Um bei einer eventuellen Kontrolle nicht Zeit zu verlieren ist es sinnvoll, eine Eigenerklärung immer dabei zu haben.
Die Bürgermeister können mit eigener Maßnahme weitere Einschränkungen der Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes erlassen

DARF ICH RAUS AUS MEINER WOHNSITZ-GEMEINDE?

Absatz 1, Verordnung Nr. 68: In eine andere Gemeinde als jener mit meinem Wohnsitz (oder Domizil oder Wohnort) darf ich mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln nur bei nachgewiesenen Erfordernissen der Arbeit, aus Gesundheitsgründen oder durch Situationen der Notwendigkeit. Raus darf ich auch um Aktivitäten auszuführen oder nicht ausgesetzte Dienste in Anspruch zu nehmen, welche in der eigenen Gemeinde nicht verfügbar sind. Eine Eigenerklärung ist notwendig.
Die Rückkehr zum eigenen Domizil, Wohnort oder Wohnsitz oder zu jenem des Partners ist immer gestattet. Beim Sport im Freien (zu Fuß oder mit dem Fahrrad) kann ich auch die Gemeindegrenzen überschreiten.
Die Bürgermeister können mit eigener Maßnahme weitere Einschränkungen der Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes erlassen.

NÄCHTLICHE AUSGANGSSPERRE

Die nächtliche Ausgangssperre war im Dekret Nr. 63 vorgesehen; dieses wurde mit dem neuen Dekret Nr. 68 außer Kraft gesetzt. Wir können davon ausgehen, dass das nicht ein Versehen war,
DENN: es gilt die neue allgemeine Regel, dass ich meine Wohnung nur dann verlassen darf, wenn nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit vorliegen; dies gilt bei Tag und umso mehr auch bei Nacht.
Die (nun abgeschaffte) Ausgangssperre sah ja bereits folgendes vor: jeweils von 20 Uhr bis 5 Uhr gilt eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit. Für nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit darf man sich auch in diesen Nachstunden von zuhause wegbewegen (Eigenerklärung notwendig). Die Rückkehr zum eigenen Domizil, Wohnort oder Wohnsitz oder zu jenem des Partners ist auf jeden Fall gestattet.

VERKEHRSMITTEL

Absatz 26, V Nr. 68: Es gilt weiterhin die Aufforderung zur Vermeidung von nicht notwendigen Fahrten mit den öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln. In den öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen maximal 50% der vorhandenen Plätze belegt werden.

OFFENER EINZELHANDEL:

Absatz 7, V Nr. 68 gilt nicht mehr, es gilt Absatz 5 V Nr. 73: alle Einzelhandelsbetriebe dürfen an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen offen halten.

Die 1/10 Regel und Maske und Abstand sind einzuhalten und am Eingang muss mit einem Schild die maximal zulässige Personenanzahl angegeben werden.
Wesentlich ist auch, dass sich außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen bilden. Die Heimzustellung ist jederzeit möglich; die Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Verpackung als auch für den Transport von Lebensmitteln müssen eingehalten werden.

WIE VIELE DÜRFEN REIN:

Absatz 8, V Nr. 73: an der Tür ist ein Schild anzubringen mit der maximal zulässigen Anzahl an Personen. Dies gilt nicht nur für Geschäfte, sondern für alle öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten sowie in allen gewerblichen Einrichtungen. Anzugeben ist die Anzahl der Personen (Kunden), die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen;

BAR UND RESTAURANT:

Absatz 10, V Nr. 73: Bars und Restaurants, Schankbetriebe, Eisdielen und Konditoreien bleiben geschlossen. Ab sofort erlaubt sind Mensadienste und Cateringdienste der Restaurants, auch wenn ein Dienstleistungsvertrag oder eine Mensavereinbarung vorliegt; bestellte Speisen und Getränke abholen (von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr) oder zustellen (von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist erlaubt.

ABHOLEN ODER ZUSTELLEN

Absatz 11, Verordnung Nr. 68: ein Abholdienst (zwischen 05 Uhr und bis 20 Uhr) und Zustelldienst (bis 22 Uhr) ist sowohl in der Gastronomie als auch im Einzelhandel erlaubt.
Der Zutritt der Kunden zum geschlossenen Restaurant/Bar zum Abholen der Bestellung erfolgt unter Einhaltung eigener Regeln (1/10, Maske und Abstand). Wesentlich ist auch, dass sich außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen bilden. Die Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Verpackung als auch für den Transport von Lebensmitteln müssen eingehalten werden.

MENSADIENST UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

Absatz 10, V Nr. 73: Ab sofort erlaubt sind Mensadienste und Cateringdienste der Restaurants, auch wenn ein Dienstleistungsvertrag oder eine Mensavereinbarung vorliegt; bestellte Speisen und Getränke abholen (von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr) oder zustellen (von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist erlaubt..

FUTTERN IM FREIEN

Absatz 12, Verordnung Nr. 68: die Konsumation von Speisen und Getränken an öffentlichen Orten im Freien ist verboten. Das gilt sowohl für soeben abgeholte Speisen wie auch für von zu Hause mitgenommene Speisen; eine „Marende“ an einem öffentlichen Ort im Freien ist also nicht erlaubt.

BEHERBERGUNG

Absatz 13, V Nr. 73: es dürfen keine Gäste aus touristischen Zwecken neu aufgenommen werden. Zugelassen sind nur folgende Gäste:
mit dem Notstand eingesetztes Gesundheitspersonal,
Personal, welches vom Zivilschutz eingestellt wurde
Personen, welche sich aus Arbeitsgründen in Südtirol aufhalten.
Beherbergungsbetriebe können diese Hausgäste mit Speisen und Getränken bewirten. Alle anderen betrieblichen Leistungen (Schwimmbad, Sauna/Wellness, Schönheitspflege, Fitnessraum, Sportangebot usw.) sind untersagt. Die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 müssen eingehalten werden.

DIENSTE AN DER PERSON

Absatz 6, Verordnung Nr. 68: ausgesetzt werden auch alle "Dienste an der Person", außer Friseur- und Schönheitssalons. Wäschereien und Bestattungsdienste dürfen weiter offen halten.

KINOS, THEATER, KONZERTE

Absatz 30, Verordnung Nr. 68: Kinos, Theater, Konzerte und Konferenzen müssen schließen. Sämtliche Veranstaltungen im Bereich Kultur, Freizeit und Messen sind abgesagt.

ÖFFENTLICHE FESTE

Absatz 29, Verordnung Nr. 68: Öffentliche Feste und Veranstaltungen sind generell verboten. Alle organisierten öffentlich zugänglichen Veranstaltungen jeglicher Art, ein-schließlich der kulturellen, der Bildungstätigkeiten, der Veranstaltungen mit Freizeitcharakter und jener sportlicher Art und der Messeveranstaltungen, sind ausgesetzt, sowohl an öffentlichen als auch an privaten Orten.

IN MEINER WOHNUNG

Absatz 21, V Nr. 73: in Privatwohnungen ist es ~~verboten~~ empfohlen neben den Mitbewohnern keine anderen Personen zu empfangen, außer aus Arbeitsgründen oder in Situationen der Notwendigkeit.

SCHULEN:

Auf dieses Thema gehen wir nicht ein, da hier ständig mit Änderungen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.

DIE ERLAUBTEN WESENTLICHEN TÄTIGKEITEN, VERORDNUNG NR. 69

Anlage 1) | Allegato 1)

Elenco attività produttive ritenute essenziali
Liste der als wesentlich eingestuften gewerblichen Tätigkeiten

ATECO	DESCRIZIONE	BESCHREIBUNG
01	Coltivazioni agricole e produzione di prodotti animali	Landwirtschaft und Herstellung tierischer Produkte
02	Silvicoltura ed utilizzo aree forestali	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Pesca e acquacoltura	Fischerei und Aquakultur
05	Estrazione di carbone	Kohlenbergbau
06	Estrazione di petrolio greggio e di gas naturale	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
09	Attività dei servizi di supporto all'estrazione	Unterstützende Dienstleistungen für den Bergbau
10	Industrie alimentari	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Industria delle bevande	Getränkeherstellung
13	Industrie tessili	Herstellung von Textilien
14	Confezioni di articoli di abbigliamento; confezione di articoli in pelle e pelliccia	Herstellung von Bekleidung; Herstellung von Pelzwaren
16	Industria del legno e dei prodotti in legno e sughero (esclusi i mobili); fabbricazione di articoli in paglia e materiali da intreccio	Holzindustrie sowie Industrie der Holz- und Korkprodukte (mit Ausnahme der Möbel); Herstellung von Strohprodukten und Flechtmaterial
17	Fabbricazione di carta (ad esclusione dei codici: 17.23 e 17.24)	Herstellung von Papier (mit Ausnahme der Codices: 17.23 und 17.24)
18	Stampa e riproduzione di supporti registrati	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Fabbricazione di coke e prodotti derivanti dalla raffinazione del petrolio	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Fabbricazione di prodotti chimici (ad esclusione dei codici: 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 - 20.59.50 -	Herstellung von chemischen Erzeugnissen (mit Ausnahme der Codices: 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 -

	20.59.60)	20.59.50 - 20.59.60)
21	Fabbricazione di prodotti farmaceutici di base e di preparati farmaceutici	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und Spezialitäten
22	Fabbricazione di articoli in gomma e materie plastiche	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Fabbricazione di altri prodotti della lavorazione di minerali non metalliferi	Herstellung von anderen Waren aus nicht metallischen Mineralen
24	Metallurgia	Metallurgie
25	Fabbricazione di prodotti in metallo (esclusi macchinari e attrezzature)	Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen)
26.	Fabbricazione di computer e prodotti di elettronica e ottica; apparecchi elettromedicali, apparecchi di misurazione e di orologi	Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Geräten; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren
27	Fabbricazione di apparecchiature elettriche ed apparecchiature per uso domestico non elettriche	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und nichtelektrischen Haushaltsgeräten
28	Fabbricazione di macchinari ed apparecchiature n.c.a.	Maschinenbau A.N.G.
29	Fabbricazione di autoveicoli, rimorchi e semirimorchi	Herstellung von Kraftwagen und Anhängern
30	Fabbricazione di altri mezzi di trasporto	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Fabbricazione di mobili	Herstellung von Möbeln
33	Riparazione, manutenzione e installazione di macchine e apparecchiature	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
35	Fornitura di energia elettrica, gas, vapore e aria condizionata	Versorgung mit Elektroenergie, Gas, Dampf und Klimaanlagen

36	Raccolta, trattamento e fornitura di acqua	Wassersammlung, -aufbereitung und -versorgung
37	Gestione delle reti fognarie	Abwasserentsorgung
38	Attività di raccolta, trattamento e smaltimento dei rifiuti; recupero dei materiali	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Attività di risanamento e altri servizi di gestione dei rifiuti	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
42	Ingegneria civile	Tiefbau
45.2	Manutenzione e riparazione di autoveicoli	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
45.3	Commercio di parti e accessori di autoveicoli	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
45.4	Per la sola attività di manutenzione e riparazione di motocicli e commercio di relative parti e accessori	Nur für die Tätigkeit der Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern und Handel der entsprechenden Teile und Zubehör
46.2	Commercio all'ingrosso di materie prime agricole e animali vivi	Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren
46.3	Commercio all'ingrosso di prodotti alimentari, bevande e prodotti del tabacco	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.46	Commercio all'ingrosso di prodotti farmaceutici	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
46.49.2	Commercio all'ingrosso di libri riviste e giornali	Großhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
46.61	Commercio all'ingrosso di macchinari, attrezzature, macchine, accessori, forniture agricole e utensili agricoli, inclusi i trattori	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen, Geräten, Zubehörteilen und Werkzeugen, einschließlich Zugmaschinen
46.69.19	Commercio all'ingrosso di altri mezzi ed attrezzature da trasporto	Großhandel mit sonstigen Transportmitteln und -geräten
46.69.91	Commercio all'ingrosso di strumenti e attrezzature ad uso scientifico	Großhandel mit wissenschaftlichen Messinstrumenten und -geräten
46.69.94	Commercio all'ingrosso di articoli antincendio e antinfortunistici	Großhandel mit Brandschutz- und Unfallvermeidungsartikeln

46.71	Commercio all'ingrosso di prodotti petroliferi e lubrificanti da autotrazione, di combustibili per il riscaldamento	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen, Schmierstoffen für Kraftfahrzeuge, Brennstoffen für Heizungsanlagen
49	Trasporto terrestre e trasporto mediante condotte	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Trasporto marittimo e per vie d'acqua	Schifffahrt
51	Trasporto aereo	Luftfracht
52	Magazzinaggio e attività di supporto ai trasporti	Lagerung sowie unterstützende Dienstleistungen für den Verkehr
53	Servizi postali e attività di corriere	Post-, Kurier- und Expressdienste
55.1	Alberghi e strutture simili, con le limitazioni di cui al punto 15) dell'ordinanza contingibile e urgente n. 68/2020 del Presidente e al punto 11) dell'ordinanza presidenziale contingibile e urgente n. 69/2020	Hotels u.ä. Einrichtungen, mit den in Punkt 15) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 68/2020 und in Punkt 11) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 69/2020 vorgesehenen Einschränkungen
58	Attività editoriali	Verlagswesen
59	Attività di produzione cinematografica, di video e di programmi televisivi, di registrazioni musicali e sonore	Herstellung von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehprogrammen, Musik- und Tonaufnahmen
60	Attività di programmazione e trasmissione	Rundfunk- und Fernsehtätigkeit
61	Telecomunicazioni	Telekommunikation
62	Produzione di software, consulenza informatica e attività connesse	Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten
63	Attività dei servizi d'informazione e altri servizi informatici	Informations- und sonstige informatische Dienstleistungen
64	Attività di servizi finanziari (escluse le assicurazioni e i fondi pensione)	Erbringung von Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen und Pensionsfonds)
65	Assicurazioni, riassicurazioni e fondi pensione (escluse le assicurazioni sociali obbligatorie)	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ausgenommen gesetzliche Sozialversicherung)
66	Attività ausiliarie dei servizi finanziari e delle attività assicurative	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

68	Attività immobiliari	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Attività legali e contabili	Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung
70	Attività di direzione aziendali e di consulenza gestionale	Unternehmensführung und Unternehmensberatung
71	Attività degli studi di architettura e d'ingegneria; collaudi ed analisi tecniche	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Ricerca scientifica e sviluppo	Forschung und Entwicklung
74	Altre attività professionali, scientifiche e tecniche	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Servizi veterinari	Veterinärwesen
80.1	Servizi di vigilanza privata	Private Wach- und Sicherheitsdienste
80.2	Servizi connessi ai sistemi di vigilanza	Sicherheitsdienste mit Hilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen
81.2	Attività di pulizia e disinfestazione	Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste
82.20.00	Attività dei call center	Callcenter
82.92	Attività di imballaggio e confezionamento conto terzi	Verpackung und Konfektionierung für Dritte
82.99.2	Agenzie di distribuzione di libri, giornali e riviste	Agenturen für die Verteilung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften
84	Amministrazione pubblica e difesa; assicurazione sociale obbligatoria	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; gesetzliche Sozialversicherung
85	Istruzione	Erziehung und Unterricht
86	Assistenza sanitaria	Gesundheitswesen
87	Servizi di assistenza sociale residenziale	Stationäre Fürsorgeeinrichtungen
88	Assistenza sociale non residenziale	Sozialwesen (ohne Unterbringung)
94	Attività di organizzazioni economiche, di datori di lavoro e professionali	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
95	Riparazione di computer e di beni per uso personale e per la casa	Reparatur von Computern und Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch
97	Attività di famiglie e convivenze come datori di lavoro per personale domestico	Private Haushalte als Arbeitgeber für Hauspersonal

12.11.2020